

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

Medizinprodukteabgabe-Abgabenerklärung 2011

Unternehmer, die gegen Entgelt Medizinprodukte an Letztverbraucher abgeben, unterliegen der neuen Medizinprodukteabgabe. Betroffen sind insbesondere Berufe mit Herstellung/Aufbereitung/Vermietung von Medizinprodukten, Optiker, Orthopäden, Drogisten, Apotheken, Ärzte mit und ohne Hausapotheke, Zahntechniker und Zahnärzte, wenn sie Medizinprodukte an Patienten abgeben (z.B. lose Zahnspangen).

Die Medizinprodukteabgabepflicht (diesbezügliche Abgaben-Steuererklärungspflicht und Pflicht zur Bezahlung einer Medizinprodukteabgabe) entsteht erstmalig für das Jahr 2011.

Die Medizinprodukteabgabe der Apotheken für das Jahr 2011 wird durch die Österreichische Apothekerkammer durch Zahlung eines einmaligen Pauschalbetrages entrichtet.

Ärzte mit Hausapotheken sind mangels Mitgliedschaft zur Apothekerkammer davon nicht umfasst. Allerdings haben die meisten Hausapotheken aufgrund der Freigrenzen ohnedies keine Abgabe zu leisten.

Nach neuesten Informationen wird die Übermittlung einer Abgabenerklärung durch Ärzte mit Hausapotheken nur bei Überschreiten der Freigrenze erwartet (zuvor wurde die Abgabe einer Abgabenerklärung von allen Unternehmen gefordert, auch von jenen, welche die Freigrenze nicht überschreiten).

Die Medizinprodukteabgabe ist jedenfalls dann nicht zu leisten, wenn die Höhe der Medizinprodukteabgabe im Verhältnis zu den Umsatzerlösen mit Medizinprodukten kleiner als 1 % ist. Weiters gibt es Freigrenzen in Höhe von Eur 25.000,-- bis Eur 40.000,--: bleiben die Umsatzerlöse mit Medizinprodukten unter der Freigrenze, so fällt keine Medizinprodukteabgabe an. Welche Freigrenze genau gilt, dies hängt von der Klassifizierung der Medizinprodukte (Klasse I, Klasse IIa, usw.) ab, die man als Unternehmer an Letztverbraucher weitergibt. Werden Produkte aus verschiedenen Klassen an Letztverbraucher abgegeben, so gilt insgesamt die höhere Freigrenze.

Hinsichtlich der Zahnärzte wird derzeit die Rechtsauffassung vertreten, dass lediglich Zahnärzte von der Medizinprodukteabgabe betroffen sein können, die über eine Gewerbeberechtigung verfügen und damit einen Umsatz von mehr als Eur 700.000,-- erzielen. Dazu hat die Zahnärztekammer ein Musterschreiben aufgesetzt, das von Zahnärzten zur Meldung bzw. zur Beantragung der Befreiung von der Medizinprodukteabgabe verwendet werden kann, wie folgt: „Ich gebe hiermit bekannt, dass ich im Jahr 2011 keine Umsätze im Sinne von § 232

Unternehmensgesetzbuch erzielt habe und demnach unter die Abgabenbefreiung gem. § 5 Medizinprodukteabgabenverordnung falle“. Nach der Rechtsauffassung der Zahnärztekammer besteht somit für Zahnärzte, die über keinen Gewerbeschein verfügen, keine Verpflichtung zur Abgabe einer Medizinprodukteabgabe-Steuererklärung und keine Verpflichtung zur Zahlung einer Medizinprodukteabgabe. Dies auch dann, wenn ihre Zahnärzte-Umsätze Eur 700.000,-- p.a. übersteigen (Tel. Mag. Velinsky, Zahnärztekammer Wien, 09.10.2012).

Die Medizinprodukteabgabe-Abgabenerklärung 2011 wäre Ende Juni 2012 einzureichen gewesen. Das für die Medizinprodukteabgabe zuständige Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) hat uns im Juni mitgeteilt, dass die Versendung von Aufforderungsschreiben an alle potentiellen Abgabepflichtigen, wonach die **Medizinprodukteabgabe-Abgabenerklärung 2011 einzureichen ist**, bis Ende September 2012 ergehen wird.

Da bei Ärzten mit Hausapotheke nach neuester Information (entgegen früheren Informationen) nur bei Überschreiten der Freigrenze die Übermittlung einer Abgabenerklärung erwartet wird, muss dies auch für andere Unternehmer gelten, und kann somit das Einlangen eines Aufforderungsschreibens abgewartet werden. **Wenn Sie ein solches Aufforderungsschreiben zur Einreichung einer Medizinprodukteabgabe-Abgabenerklärung für 2011 erhalten, wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei.**

Klagenfurt, 22.09.2012

Dr. Franz Rebernic
www.rebernic.at